



Interessengemeinschaft der Fischervereine Untere Ruhr e.V.

Gewässerordnung

Pflicht eines jeden Angelfischers ist, nach seinen Möglichkeiten zum Umweltschutz und Naturschutz beizutragen.

Besondere Bedeutung hat dabei die Hege und Pflege der Fischgewässer.

Zur Erreichung der erstrebten Ziele sollen die folgenden Regeln beitragen:

Alle Bestimmungen über Umweltschutz, Naturschutz und das Landesfischereigesetz in dem jeweils gültigen Umfang sind zu beachten.

Auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ist das Angeln auf dem Schleusen- und Kraftwerksgelände Raffelberg nicht gestattet.

Die gesetzlichen Masse und Schonzeiten sind zu beachten.

Untermassige Fische müssen sofort schonend ins Wasser zurückgesetzt werden.

Fische müssen sofort waidgerecht betäubt und getötet werden.

Das Versetzen von Ufersteinen und Bauen von Fischstegen ist nicht zulässig.

Wer von einem solchen Platz aus angelt, gilt als Verursacher des Schadens.

Der Angelplatz und die nähere Umgebung sind unbedingt sauber zu halten.

Es dürfen keine Abfälle, kein ausgestreutes Ködermaterial usw. den Angelplatz verunzieren.

Die Unterhaltung eines offenen Feuers ist nicht gestattet.

Wer von einem verschmutzten Angelplatz aus angelt, gilt als Verursacher der Verschmutzung.

Angeln von Bootsanlegern und das Mitführen von Wasserfahrzeugen jeglicher Art (Miniboote) zum Zwecke des Angelns ist verboten.

Angeln mit lebenden Köderfischen verboten.

Grundsätzliches Verbot für gefärbte Maden und sonstiges gefärbtes Anfütterungsmaterial.

Die Bedingungen des Fischerei- Erlaubnisscheins sind zu beachten.

Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Gewässerordnung können die Fischereiaufseher oder die Gewässeraufseher die Fischerei- Erlaubnisscheine der Betroffenen entschädigungslos einziehen.

Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Gewässeraufseher ist Folge zu leisten.

Mit dem Erwerb eines Fischerei- Erlaubnisscheines erkennt der Inhaber die Gewässerordnung in vollem Umfang - insbesondere auch die Möglichkeit der entschädigungslosen Einziehung des Fischerei- Erlaubnisscheins - an.

Angemeldete Gemeinschaftsangeln gehen vor Einzelangeln.

Diese Gewässerordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.